19/SN-96/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof
(0662) 8042
Nebenstelle 2285

Zahl
wie umstehend

Datum
13. DEZ. 1991

Betreff
wie umstehend

Beim GESETZENTWURF
Zl. 88 -GE/19 91
Datum: 19. DEZ. 1991
Verteilt 19. Dez. 1991

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
   Landhaus
   7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
   Arnulfplatz 1
   9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
   Herrengasse 9
   1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
   Klosterstraße 7
   4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
   Hofgasse
   8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
   Maria-Theresien-Straße 43
   6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
   Landhaus
   6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
   Lichtenfelsgasse 2
   1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
   beim Amt der NÖ Landeregierung
   Schenkenstraße 4
   1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
    Parlament
    Dr. Karl-Renner-Ring 3
    1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Form 50-11.89

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG
Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Chiemseehof
(0662) 8042
Nebenstelle 2982
Mag. Margon

Zahl
0/1-686/10-1991

Datum
13.12.1991

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 777.026/3-II 2/91

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Das Mediengesetz steht nunmehr seit zehn Jahren nahezu unverändert in Geltung und hat sich in weiten Teilen der Medienberichterstattung bewährt. Die gegenwärtige Situation am Mediensektor verlangt aber weniger nach Änderungen im Bereich des Persönlichkeitsschutzes als im Bereich der Sicherung der Existenz einer qualitativ anspruchsvollen und nicht politisch oder wirtschaftlich einseitig abhängigen Medienszene. Aufgabe der Gesetzgebung ist es heute, die Vielfalt in der Medienbranche abzusichern und der Bildung von Oligopolen entgegenzuwirken.

Um darüberhinaus die Medienkultur in Österreich zu stärken, scheint weniger der Weg neuer gesetzlicher Bestimmungen geeignet. Vielmehr sind eine bessere Ausbildung der Journalisten sowie eine Verbesserung der journalistischen Selbstkontrolle erforderlich, die durch Akzentuierung des Ehrenkodex der Presse und des Presserates erreicht werden woll. Zwar wird es begrüßt, daß der Entwurf keine Rekriminalisierung der Medien bzw. Journalisten beinhaltet.

Der Großteil der Verletzungen des Mediengesetzes kann heute schon als Verleumdung etc. strafrechtlich geahndet werden. Die Hervorhebung der zivilrechtlichen Wiedergutmachung kann aber dazu führen, daß der Bestand kleiner und nicht so auflagenstarker Medien noch mehr gefährdet wird, als es heute schon der Fall ist.

Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Z. 1:

Die Berücksichtigung des Umfangs und der Auswirkung der Veröffentlichung, der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums ist bei der Bemessung von Entschädigungsbeträgen auch jetzt eine von den Gerichten geübte Selbstverständlichkeit. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 dürfte daher keine besondere Wirkung erzielen.

Zu Z. 3:

Im § 7a Abs. 2 Z. 4 ist im Begriff "überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung" eine pauschale Rechtfertigung für die dennoch erfolgte Berichterstattung inkludiert. Die Schutzbestimmung wird durch diese generalklauselartige Formulierung praktisch ihrer Wirksamkeit beraubt. Eine Einschränkung derselben wird dringend angeregt.

Zu § 7b Abs. 2 Z. 3 wird gemerkt, daß es auf Grund des in Österreich herrschenden Prinzips der Unschuldsvermutung weiterhin zumutbar sein müßte, den Täter als "mutmaßlich" zu bezeichnen, solange kein gerichtliches Urteil gefällt wurde.

Zu den Z. 9 und 10:

In den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 4 soll festgelegt werden, daß nicht nur der Urteilsspruch bzw. das Berufungsurteil veröffentlicht werden soll, sondern nur mehr jene Teile, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich sind. Es ist darauf hinzuweisen, daß ein Urteilsspruch bereits die minimalste und zugleich prägnanteste Aussage über ein abgeschlossenes Ge-

richtsverfahren darstellt. Eine verkürzte Darstellung des Urteilsspruches ist geeignet, die Rechtssicherheit zu untergraben und kann zu einer Verzerrung des tatsächlichen Prozeßergebnisses führen. Die Veröffentlichung sollte einheitlich ausschließlich in Form der Veröffentlichung von Urteilssprüchen erfolgen. Die ausdrücklich für das erstinstanzliche Verfahren festgelegte Vorgangsweise war den Medien und den Lesern bisher zuzumuten und sollte auch im Sinne einer unverfälschten Information durch die Medien beibehalten werden.

Zu Z. 14:

Nunmehr wird in den Katalog der verbotenen akustischen und visuellen Berichterstattung bei sämtlichen öffentlichen Gerichtsverhandlungen auch das Fotografierverbot aufgenommen. Mit Skepsis wird der verbleibenden Ersatzlösung, nämlich das Anfertigen von Zeichnungen, begegnet. Das Anfertigen von Zeichnungen wird bei der Sensationspresse sprunghaft ansteigen, um der Bevölkerung auch weiterhin einschlägiges Bildmaterial liefern zu können. Ob das Anfertigen von Zeichnungen dem Persönlichkeitsschutz eher dienlich ist als Fotografien, erscheint mehr als fraglich.

Zu Z. 17:

Im Hinblick auf die Bemerkungen zu den Z. 9 und 10 soll auch in der Bestimmung des § 34 Abs. 1 ausschließlich die Veröffentlichung des Urteilsspruches vorgesehen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor